

0531

2. Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Sulzfeld a. Main
(BGS-EWS)

vom 05.07.94...

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erläßt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 23.06.1994, Nr. 33-028/06.1 genehmigte

S A T Z U N G :

§ 1

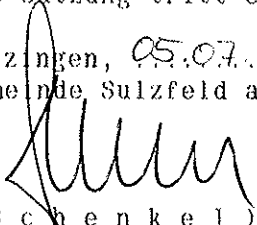
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 02.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "aus der Wasserversorgungseinrichtung" die Worte "und aus der Eigengewinnungsanlage" eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Satz 8 folgende Sätze angefügt:
"Die Abwassermenge erhöht sich um 30 %, sofern der Gebührenpflichtige der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage zuführt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen."

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 05.07.94...
Gemeinde Sulzfeld a. Main


(S c h e n k e l)
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 05.07.94 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sulzfeld a. Main hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 05.07.94 angeheftet und am 20.07.94 wieder abgenommen.

Kitzingen, 25.07.94
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.


M e t k a
Verw. Angestellte

